

Tierhilfe Nord e.V.

-Satzung-

1. Name, Sitz und Zweck
2. Mitgliedschaft
3. Organe
4. Geschäftsjahr
5. Auflösung

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tierhilfe Nord e.V.“ und hat seinen Sitz in 24635 Rickling, Kreis Segeberg, Schleswig- Holstein.

1.2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes und Tierschutz durch eigene Maßnahmen zu verwirklichen. Darüber hinaus setzt sich der Verein für die gesetzlich verankerten Rechte aller Haus-, Nutz- und Wildtiere ein.

Die Zielsetzung des Vereins wird durch entsprechende Maßnahmen verwirklicht. Dazu zählen z.B. die Betreuung und Kastration wildlebender Katzenpopulationen und die Sicherstellung der Versorgung nach der Kastration und/ oder Verbringung an einen anderen Ort. Weiterhin soll durch ein Netzwerk von Igeleltern die Überwinterungschance von Igel verbessert werden. Der Verein unterstützt ebenso nach seinen Möglichkeiten alle Bürger bei der allgemeinen Haltung von Haus- und Nutztieren mit Rat und Tat.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein führt zur Durchführung der genannten Zwecke die erforderlichen Rechtsgeschäfte aus.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dieses wird durch den jeweiligen Vorstand entschieden.

2. Mitgliedschaft

2.1 Volle Mitgliedschaft können erwerben

- 2.1.1 Einzelpersonen
- 2.1.2 Juristische Personen

2.1.3 Minderjährige können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglieder werden.

2.2 Fördermitglieder

Personen und Organisationen, die ohne Erwerb der vollen Mitgliedschaft den Verein unterstützen wollen, bilden als Fördermitglieder ohne Stimmrecht den Förderkreis des Vereins. Sie bestimmen selbst die Höhe des einmaligen oder regelmäßigen Beitrags.

2.3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Fördermitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung beim Vorstand eingegangen ist. Der Beitritt zur vollen Mitgliedschaft bedarf zur Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.

2.4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2.4.1 Austritt

Der Austritt ist durch Einschreibbrief unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zu erklären. Zur Wahrung der Frist ist der rechtzeitige Eingang des Einschreibbriefes bei einem Vorstandsmitglied erforderlich.

2.4.2 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken und dem Ansehen des Vereins gröblich zuwiderhandelt. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Satzung verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder die Interessen des Tierschutzes oder den Vereinszweck erheblich verletzt. Ein Mitglied, das die volle Mitgliedschaft erworben hat, kann ebenfalls sofort ausgeschlossen werden, wenn es trotz dreimaliger schriftlicher Anmahnung durch den Kassenwart der Zahlung seines regelmäßigen Mitgliedsbeitrages nicht nachkommt.

Beabsichtigt der Verein, ein Mitglied auszuschließen, so ist dem Mitglied vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit entschieden. Der Ausschluss wird zum Ende des Kalenderjahres erklärt und ist dem Mitglied unverzüglich durch Einschreibbrief mitzuteilen. Nach Erhalt dieser Mitteilung kann das ausgeschlossene Mitglied Amts- und Mitgliedschaftsrechte nicht mehr ausüben. Eine Rückerstattung von bereits gezahlten Mitgliedsbeiträgen ist nicht möglich, selbst wenn das ausgeschlossene Mitglied die Ausschlussmitteilung noch vor Ablauf der regulären Austrittsfrist erhält.

2.5 Anspruch auf Vereinsvermögen

Ein Mitglied hat bei Austritt, Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Organe

3.1 Mitgliederhauptversammlung (MHV)

3.1.1 Einberufung der ordentlichen MHV

Die MHV findet einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal eines Geschäftsjahres, statt. Sie wird vier Wochen vorher vom Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung (TOP) schriftlich einberufen.

3.1.2 Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

3.1.3 Abstimmung

In der MHV wird durch Handzeichen abgestimmt. Wenn 10 Prozent der erschienen Mitglieder es verlangen, muss geheim, d.h. schriftlich abgestimmt werden.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt, sondern nur im Protokoll festgehalten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

3.1.4 Beschlüsse

Die MHV ist bei 10 Prozent der erschienenen vollen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der MHV bedürfen der einfachen Mehrheit, eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienen vollen Mitglieder. Soweit Gesetz und Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreiben, gilt diese. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand in der Einberufung benannt wurde. Für einzelne Gegenstände der Beschlussfassung – ausgenommen Satzungsänderungen – kann die MHV mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen auf die Erfordernis der schriftlichen Ankündigung verzichten.

3.1.5 Leitung der MHV und Protokoll

Vorsitz/Leitung der MHV hat der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in. Es wird eine Versammlungs- und Protokollführung ernannt bzw. gewählt. Über die MHV wird ein Protokoll angefertigt, das von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterschrieben wird. Dieses ist dem Vorstand innerhalb von vier Wochen vorzulegen und den Mitgliedern auf der nächsten MHV vorzulesen.

3.1.6 Aufgaben der MHV

- Die MHV wählt den Vorstand.
- Die MHV entscheidet über die Entlastung des von ihr gewählten Vorstands.
- Die MHV wählt zwei Kassenprüfer/ innen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/ innen soll ein Jahr betragen. Wiederwahl ist zulässig.
- Die MHV legt die Mindesthöhe der Mitgliederjahresbeiträge für volle Mitglieder fest.
- Die MHV beschließt über die Auflösung des Vereins.

3.2 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Zwei Vorstandsämter von einer Person zu besetzen, ist nicht statthaft. Der Vorstand kann volle Mitglieder mit besonderen Ämtern und Aufgaben betrauen. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Ämter und Aufgaben ist das benannte volle Mitglied dem ersten Vorsitzenden gegenüber verantwortlich. Weiterhin nehmen die gewählten Mitglieder des Vorstandes neben den satzungsgemäßen Aufgaben auch weitere Aufgaben wahr. Dazu gehören insbesondere die Aufnahme, Pflege und Versorgung von Tieren, das Holen und Bringen von Tieren, tätige Mithilfe bei Kastrationsaktionen, Durchführung von Vorkontrollen und Nachkontrollen im Rahmen der Vermittlung von Tieren, Besorgungen erledigen und Fahrten vom und zum Tierarzt und alle weiteren Aufgaben, die der satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks dienen.

3.2.1 Vertretungsberechtigung

Der Gesamtvorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Zur Vertretung in gerichtlichen und außergerichtlichen Aufgaben genügen zwei Vorstandsmitglieder, wovon einer der/die 1. Vorsitzende/r sein muss. Alles weitere regelt die jeweils gültige Geschäftsordnung, die der Vorstand sich geben kann.

3.2.2 Von der MHV zu wählende Vorstandsmitglieder

- Erste/r Vorsitzende/r
- Zweite/r Vorsitzende/r
- Dritte/r Vorsitzende/r
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in

3.2.3 Amtszeit und Wiederwahl

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit, bis zu einer Neuwahl, höchstens jedoch bis zur nächsten MHV, im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3.2.4 Beschlüsse, Abstimmungen

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen und Entschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Der Vorstand kann Referenten für besondere Arbeitsgebiete ernennen und sie nach Bedarf ohne Stimmrecht zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

5. Auflösung

5.1 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens dafür einberufenen MHV mit einer Mehrheit von Dreiviertel der vertretenen vollen Mitglieder beschlossen werden.

5.2 Bestimmung über die Verwendung des Restvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen (nach Begleichung evtl. angefallener Schulden) an den Verein „Tierhilfe Arche Noah Kreis Rendsburg-Eckernförde e.V.“ mit Sitz in Rendsburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dieser Verein wird beim Finanzamt Kiel- Nord unter der Steuernummer 19 294 70710 geführt.

Rickling, den 31.03.2006